

DIENTSBEFREIUNG WEGEN ERKRANKUNG EINES KINDES IM JAHR 2025

Obwohl der Gesetzgeber bereits im letzten Jahr Änderungen beschlossen hatte, die Regelungen in Beamten- und Angestelltenrecht anzugleichen und bürokratische Hürden abzubauen, kursieren immer noch unterschiedliche Informationen und es herrscht an vielen Stellen Unklarheit darüber, wann man zur Betreuung des erkrankten Kindes zu Hause bleiben kann und wann welche Nachweise vorgelegt werden müssen. Wir sorgen für Klarheit!



Arbeitsbefreiung für angestellte Lehrkräfte

Angestellte Lehrkräfte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten nach **§ 45 Sozialgesetzbuch (SGB) 5 Abs. 1** Krankengeld von der Krankenkasse, wenn das Kind **gesetzlich versichert** ist, **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist** und es **nach ärztlichem Zeugnis** (ab dem ersten Tag als Nachweis für die Krankenkasse, kann telefonisch angefordert werden) erforderlich ist, dass sie zur **Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes** der Arbeit fernbleiben und eine **andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann**. Nach **§ 45 SGB 5 Absatz 2** besteht ebenfalls Anspruch auf Krankengeld, wenn eine **Begleitung des Kindes bei stationärer Behandlung medizinisch erforderlich** ist. Der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 wird dadurch nicht eingeschränkt.

Anspruch auf Krankengeld und unbezahlte Freistellung 2025 für gesetzlich versicherte Kinder:

- für jedes Kind 15 Arbeitstage, höchstens 35 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden für jedes Kind 30 Arbeitstage, höchstens 70 Arbeitstage
- unbegrenzt für medizinisch notwendige Begleitung bei stationärer Behandlung

Dienstbefreiung für verbeamtete Lehrkräfte

Verbeamtete Lehrkräfte erhalten kein Krankengeld, aber aus den gleichen Gründen **Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn** nach **§ 10 Abs. 3 der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlIMV)**. Sie bekommen in dieser Zeit **weiterhin Besoldung**. Die Anzahl der Tage, die entsprechend Dienstbefreiung gewährt werden kann, richtet sich **nicht mehr nach Einkommen und Versicherungspflichtgrenze**, sondern nach der **80/20-Prozentregelung**. Verbeamtete Lehrkräfte haben demnach **Anspruch auf Dienstbefreiung in Höhe von 80% des Anspruchs der angestellten Lehrkräfte auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V**. Für die verbliebenen **20%** besteht Anspruch auf **unbezahlten Sonderurlaub nach § 13 UrlIMV**.

Ärztliches Zeugnis erst ab dem vierten Tag:

Mit dem Ziel, **Bürokratie abzubauen** und **Gleichklang der Nachweispflicht** bei Erkrankung eines Kindes und bei einer eigenen Erkrankung herzustellen, müssen **verbeamtete Eltern** gemäß **UrlIMV § 10 Abs. 3 Satz 3** mit Verweis auf **UrlIMV § 16 Abs. 2** erst **ab dem vierten Tag ein ärztliches Zeugnis** vorlegen. Die Regelung soll zu einer **Verminderung der Beihilfeausgaben** sowie einer **Entlastung der Arztpraxen** führen. Bei einem **Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Missbrauch** kann gemäß **§ 16 Abs. 2 Satz 2** die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bereits **ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes** verlangt werden.

Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Bezüge:

- für jedes Kind 12 Arbeitstage, höchstens 28 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden für jedes Kind 24 Arbeitstage, höchstens 56 Arbeitstage
- 80% der Arbeitstage für medizinisch notwendige Begleitung bei stationärer Behandlung

Anspruch auf Sonderurlaub ohne Bezüge:

- für jedes Kind 3 Arbeitstage, höchstens 7 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden für jedes Kind 6 Arbeitstage, höchstens 14 Arbeitstage
- 20% der Arbeitstage für medizinisch notwendige Begleitung bei stationärer Behandlung

Weitere Informationen (bspw. unterschiedlicher Versicherungsstatus) findet man auf der Homepage der GEW:

